

---

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1 Geltungsbereich der AGB. Änderungen**

- 1.1 SkyTel stellt die Leistung Servicerufnummern und SMS-Kurzwahlen gemäß den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Die TKV gilt auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
- 1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn SkyTel ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibung und der Preislisten teilt SkyTel dem Kunden mit. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann dieser das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. SkyTel wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht besonders hinweisen. Kündigt der Kunde nicht, tritt die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.
- 1.4 Bei einer Änderung der von SkyTel zu zahlenden Entgelte für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen SkyTel dem Kunden Zugang gewährt, kann SkyTel die dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden entsteht. SkyTel teilt dem Kunden dieser Änderungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten mit.
- 1.5 Im Fall einer Änderung des Umsatzsteuersatzes gilt Ziffer 1.4 entsprechend.
- 1.6 Für die Nutzung von Premium-SMS-Diensten gelten die besonderen Geschäftsbedingungen für SMS-Dienste.

### **2 Vertragsschluss**

- 2.1 Der Vertrag über den jeweiligen Dienst kommt durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung der SkyTel zustande. Die Annahme kann auch durch Freischaltung erfolgen.
- 2.2 Über jeden Dienst wird ein gesonderter Vertrag geschlossen. Das gilt auch, wenn mehrere Servicerufnummern oder Kurzwahlen über ein Auftragsformular beantragt wurden.

### **3 Leistung der SkyTel**

- 3.1 Der von SkyTel zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftragsformular und der Leistungsbeschreibung.
- 3.2 In Fällen höherer Gewalt ist SkyTel von ihren Leistungspflichten befreit. Als Höherer Gewalt gelten Krieg, innerer Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie ähnliche Ereignisse, die SkyTel nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeit stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.
- 3.4 Benötigt SkyTel zur Bereitstellung der vertraglichen Leistung Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung der SkyTel zur Erbringung ihrer Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit SkyTel die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden der SkyTel beruht.

### **4 Mitwirkungspflicht des Kunden**

- 4.1 Der Kunde stellt SkyTel und ihren Erfüllungsort die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- 4.2 Der Kunde teilt SkyTel unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung mit.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, benennt der Kunde SkyTel die ihm durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, im folgenden Bundesnetzagentur genannt, oder durch einen anderen Netzbetreiber zugeteilte Servicerufnummer, widerruft die Bundesnetzagentur oder andere die Zuteilung gegenüber dem Kunden oder verlangt sie von ihm die Sperrung oder Rückgabe der Servicerufnummer, wird der Kunde SkyTel hierüber unverzüglich informieren.

- 4.4 Der Kunde wird SkyTel im Auftrag die erwartete Menge an ankommenden Anrufen/SMS angeben (Forecast). Änderungen des Forecast teilt der Kunde SkyTel mit einem Vorlauf von einem Monat schriftlich mit.
- 4.5 Der Kunde stellt sicher, dass bei mindestens 50% der Anrufe auf der Rufnummer, zu der die auf der Servicerrufnummer ankommenden Anrufe weitergeleitet werden, eine Verbindung zustande kommt.

## **5 Anforderungen an die angebotenen Dienste und Inhalten**

- 5.1 Der Kunde stellt sicher, dass die Servicerrufnummer oder Premiumkurzwahlen nicht rechts – oder sittenwidrig oder sonst missbräuchlich genutzt oder beworben werden.
- 5.2 Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass das unter der Rufnummer und Kurzwahl eingerichtete Angebot und die Werbung hierfür den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und der Preisangabeverordnung. Werbung, Sachen oder sonstige Leistungen dürfen nicht unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zugesandt oder sonst übermittelt werden. Die Dienste dürfen nicht missbräuchlich verlängert werden.
- 5.3 Der Kunde stellt des Weiteren sicher, dass über die Rufnummer und Kurzwahl keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte angeboten werden. Insbesondere sind Inhalte mit volksverhetzendem Charakter gem. § 130 StGB, mit gewaltverherrlichendem oder verharmlosendem Charakter gem. §131 StGB sowie Inhalten, die zu Straftaten anleiten gem. §130a StGB, die Propaganda-mittel verfassungsfeindlicher Organisationen enthalten gem. § 86 StGB oder die die unerlaubte Veranstaltung eines Glückspiels, einer Lotterie oder eines Gewinnspiels darstellen, auszuschließen. Auszuschließen sind auch Inhalte, die auf die vorgenannten Inhalte verweisen. Bei Angeboten, die die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.
- 5.4 Der Kunde stellt sicher, dass die über die Rufnummer und Kurzwahl erbrachten Dienste den Verhaltenskodex des Verbandes Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. ([www.fst-ev.org](http://www.fst-ev.org)) in der bei Erbringung des Dienstes jeweils gültigen Fassung nicht verletzen. Für Kurzwahlen gelten auch die Kommunikationsrichtlinien.
- 5.5 Der Kunde stellt sicher, dass die Rufnummer und Kurzwahl unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesnetzagentur sowie der Mobilfunkdienstleister für die Nutzung von Rufnummerngassen verwendet wird. Die Servicerrufnummer darf insbesondere nicht für Call-by-Call und Preselection-Angebote verwendet werden.

## **6 Überlassung der Servicerrufnummer an Dritte**

- 6.1 Die Überlassung der Rufnummer und Kurzwahl an Dritte (im Folgenden Drittnutzer genannt) ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben der Bundesnetzagentur und der vertraglichen Vereinbarung zwischen SkyTel und dem Kunden zulässig. Durch die Überlassung der Rufnummer und Kurzwahl an den Drittnutzer entsteht keine vertragliche Beziehung zwischen SkyTel und dem Drittnutzer.
- 6.2 Eine Servicerrufnummer darf nicht (etwa unter Verwendung von nachgestellten Ziffern (Suffixen)) an mehrere Vertragspartner weiterüberlassen werden.
- 6.3 Überlässt der Kunde die Servicerrufnummer an einen Dritten, erlegt er dem Dritten gleiche Pflichten wie in Ziffern 5 bis 7 enthalten auf.
- 6.4 Hat der Kunde Kenntnis von einer wiederholten oder schwerwiegenden Zuwiderhandlung durch seinen Vertragspartner, sperrt er nach erfolgloser Mahnung den missbräuchlich verwendeten Mehrwertdiensternummern.

## **7 Besondere Pflichten bei 0900-Serviceerufnummern**

- 7.1 Soweit der Kunde die 0900-Serviceerufnummer nicht selbst für die Erbringung eines Dienstes nutzt, erhebt er den Namen und die ladungsfähige Anschrift dessen, dem er die Serviceerufnummer zur weiteren Vermarktung (im folgenden Reseller genannt) oder zur Erbringung eines Dienstes (in Folgenden Diensteanbieter genannt) überlässt. Der Kunde hält diese Informationen auf tagesaktuellem Stand.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, Skytel auf schriftliche Anfrage (auch per Fax) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Anfrage, schriftlich (auch per Fax) Auskunft über die in 7.1 genannten Angaben zu erteilen. Skytel ist berechtigt, diese Informationen an die Bundesnetzagentur, an Behörden sowie an Beschwerdeführer weiterzuleiten.
- 7.3 Der Kunde wird seinen Vertragspartnern entsprechende Pflichten zur Auskunft gegenüber ihm als Vertragspartner und gegenüber SkyTel als Zuteilungsnehmer der 0190-Serviceerufnummer auferlegen. Der Kunde weist seinen Vertragspartner schriftlich darauf hin, dass dieser nach dem TKG zur Auskunft gegenüber SkyTel als Zuteilungsnehmer verpflichtet ist.
- 7.4 Bei dem gewerbs- oder geschäftsmäßigen oder in sonstiger Weise regelmäßigen Angebot von 0190er oder 0900er-Mehrwertdiensten gegenüber Letztverbrauchern ist der für die Inanspruchnahme dieser 0190er oder 0900er- Mehrwertdiensternummer aus dem deutschen Festnetz je Minute oder je Inanspruchnahme zu zahlende Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zusammen mit der Rufnummer anzugeben. Soweit für die Inanspruchnahme einer 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummer nicht einheitliche Preise gelten, sind diese in einer Von – bis – Preisspanne anzugeben. Bei der Preisangabe ist darauf hinzuweisen, dass es ein deutscher Festnetzpreis ist. Bei Telefaxdiensten ist zusätzlich der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben.
- 7.5 Anwählprogramme über 0900er Mehrwertdiensternummern (Dailer) dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies vor Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur registriert werden, von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und ihr gegenüber schriftlich versichert wird, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Programmänderungen führen zu einer neuen Registrierungsspflicht.
- 7.6 Kostenpflichtige Dailer, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden, dürfen nur über die Rufnummerngasse 09009 angeboten werden.

## **8 Sanktionen bei Verstoß gegen die Anforderungen**

- 8.1 Der Kunde wird auf Aufforderung der SkyTel zu Vorwürfen hinsichtlich rechts-sittenwidriger oder vertragswidriger Inhalte oder Dienste unverzüglich schriftlich Stellung nehmen. Soweit der F.S.T. Sanktionen gegen SkyTel wegen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex verhängt, wird der Kunde SkyTel hiervon freistellen.
- 8.2 Bei Verstoß des Kunden gegen die ihm obliegenden Pflichten ist SkyTel berechtigt, geeignete Maßnahmen zur sofortigen Unterbindung des Verstoßes zu ergreifen. SkyTel ist insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die betroffene Serviceerufnummer zu sperren.
- 8.3 Der Kunde stellt SkyTel von allen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes frei, welche Dritte wegen der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen gegen SkyTel geltend machen. Soweit die Regulierungsbehörde gegen SkyTel ein Bußgeld wegen der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen verhängt, stellt der Kunde SkyTel ebenfalls von der Geldbuße einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern frei.

## **9 Entgelt**

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der Preisliste für SkyTel Dienste zu zahlen. Soweit der Kunde SkyTel beauftragt hat, die Serviceerufnummern oder Kurzwahlen in seinem Namen zu beantragen, erstattet er SkyTel die hierfür anfallenden Kosten.
- 9.2 In der Regel erteilt Skytel dem Kunden monatlich eine Abrechnung über die Entgelte. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang verpflichtet.
- 9.3 Soweit der Kunde SkyTel eine Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftenverfahren erteilt hat, zieht Skytel den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab. Der Einzug erfolgt frühestens sieben

Kalendertage nach Rechnungszugang. Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entsteht, es sei denn, dass er die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

- 9.4 Soweit der Kunde zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für auf der Servicerufnummer oder Kurzwahl ankommende Verbindung verpflichtet ist, stellt SkyTel im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Einzelverbindungs nachweis unter Kürzung der Rufnummern um die letzten drei Ziffern. Diese Verbindungsdaten werden von SkyTel 6 Monate nach Rechnungsversand gelöscht. Soweit durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine Mindestspeicherfrist für

Verbindungsdaten eingeführt wird, werden die Daten nach Ablauf dieser Speicherfrist gelöscht. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft SkyTel keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. SkyTel wird den Kunde in der Rechnung auf die Lösungsfristen für Verbindungsdaten in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hinweisen.

- 9.5 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei SkyTel zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. SkyTel wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## 10 Anbietervergütung

- 10.1 Bei den hierfür vorgesehenen Diensten zahlt SkyTel an den Kunden eine Anbietervergütung gemäß der Preisliste oder eines Angebotes für SkyTel Servicerufnummern, Kurzwahlen oder sonstige Dienste.
- 10.2 Die Ausschüttung des Entgelts erfolgt, nachdem Skytel die zu ihrer Berechnung erforderlichen Abrechnungen vorliegen, frühestens jedoch vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Anrufe erfolgen.
- 10.3 Ist der Anrufer Vertragspartner von Skytel als Teilnehmernetzbetreiber, so gilt: Verweigert der Anrufer gegenüber SkyTel die Begleichung der Rechnung für Anrufe zu der Servicerufnummer, so ist SkyTel nicht verpflichtet, ihre Forderung gegen den Anrufer durchzusetzen. Hat der Anrufer das Entgelt bereits entrichtet und fordert er es von SkyTel zurück, ist SkyTel zur Rückzahlung berechtigt. Im Fall der Nichtzahlung durch den Anrufer oder der Rückzahlung an den Anrufer entfällt der Anspruch des Kunden hinsichtlich der auf die nicht bezahlten Anrufe entfallenden Anbietervergütung. Soweit SkyTel die Anbieterverfügung schon an den Kunden geleistet hat, kann sie diese zurückfordern. SkyTel wird dem Kunden in diesem Fall im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die zur Durchsetzung einer etwaigen Forderung gegenüber dem Anrufer erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese SkyTel vorliegen.
- 10.4 Ist der Anrufer Vertragspartner eines anderen Teilnehmernetzbetreibers, so gilt: Verweigert dieser Teilnehmernetzbetreiber oder der unmittelbare Zusammenschaltungspartner der SkyTel, über den der Anruf an Skytel weitergeleitet wurde, gegenüber SkyTel die Begleichung der Rechnung für Anrufe zu der Servicerufnummer, so ist Skytel nicht verpflichtet, ihre Forderung durchzusetzen. Fordert der Teilnehmernetzbetreiber oder der unmittelbare Zusammenschaltungspartner bereits an SkyTel gezahlte Entgelte für Anrufe auf der Servicerufnummer zurück, ist SkyTel zur Rückzahlung berechtigt. Im Fall der Nichtzahlung durch den Teilnehmernetzbetreiber bzw. Zusammenschaltungspartner oder der Rückzahlung an diesen entfällt der Anspruch des Kunden hinsichtlich der auf die nicht bezahlten Anrufe entfallenden Anbietervergütung. SkyTel wird dem Kunden in diesem Fall im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die zur Durchsetzung einer etwaigen Forderung gegenüber dem Anrufer erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese SkyTel vorliegen.
- 10.5 SkyTel ist ferner berechtigt, die Anbietervergütung bei Vorliegen von Tatsachen, die den Verdacht einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung der Dienste begründen, bis zur endgültigen Klärung, längstens jedoch für 12 Monate, einzubehalten. Soweit SkyTel die Anbietervergütung bereits ausgezahlt hat, kann sie bei Vorliegen von Tatsachen die den Verdacht einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung der Dienste begründen, vom Kunden verlangen, diese Vergütung bis zur endgültigen Klärung zurückzuzahlen. SkyTel kann die Rückzahlung wegen rechts- oder vertragswidriger Nutzung jedoch spätestens 12 Monate nach der Auszahlung verlangen. Ergibt die Klärung eine gesetzes- oder vertragswidrige Nutzung der Dienste, entfällt der Anspruch des Kunden auf die Anbietervergütung.
- 10.6 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung über die Anbietervergütung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anrechnung schriftlich bei SkyTel zu erheben. Erhebt er innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. SkyTel wird den Kunden in der Abrechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## **11 Aufrechnung**

Gegen Forderungen von SkyTel kann der Kunde nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **12 Zahlungsverzug**

- 12.1 SkyTel ist berechtigt, die Dienste des Kunden zu sperren, wenn sich der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75,00 € in Zahlungsverzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist oder einer der Gründe des § 19 Abs. 2 TKV gegeben ist. Die Sperre wird dem Kunden außer in den Fällen des § 19 Abs. 2 TKV mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die monatliche Grundgebühr zu zahlen, sofern diese bei der Servicrufnummer anfällt.
- 12.2 Gerät der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der geschuldeten Vergütung oder mit einem nicht unerheblichen Teil hiervon oder für einen längeren Zeitraum mit einem Betrag, der der monatlichen Grundgebühr für zwei Monate entspricht, in Verzug, kann SkyTel das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen
- 12.3 Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 5,95 € pro Mahnung zu zahlen.
- 12.4 SkyTel ist berechtigt, fällige Rechnungsbeträge mit der Anbietervergütung gem. Ziffer 10 zu verrechnen.
- 12.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt SkyTel vorbehalten.

## **13 Leistungsstörungen**

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, SkyTel erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 13.2 SkyTel beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.
- 13.3 Hat SkyTel die Störung zu vertreten, ist der Kunde zur anteiligen Minderung der monatlichen Grundgebühr berechtigt. Im Übrigen sind Ersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen auf den sich aus Ziffer 14 ergebende Umstände beschränkt.
- 13.4 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine von Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist Skytel berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## **14 Haftung**

- 14.1 SkyTel haftet für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der SkyTel oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SkyTel beruhen, sowie für sonstige Schäden die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der SkyTel oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Skytel beruhen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 SkyTel haftet für einfach fahrlässig verursachte Schäden, die nicht Folge einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind, nur, soweit sie auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen voraussehbaren Schaden begrenzt. Als typischer voraussehbarer Schaden gilt ein Betrag von höchstens 2.500 € je Schadensereignis.
- 14.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingend, gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

## **15 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- 15.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Soweit sich nicht aus dem Auftragsformular oder aus einer anderen Vereinbarung eine Mindestlaufzeit ergibt. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der Dienste.

- 15.2 Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. SkyTel ist hierzu insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn er die Dienstleistungen von SkyTel in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt. SkyTel ist ferner zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Bundesnetzagentur die Abschaltung der Servicrufnummer verlangt oder das Recht zur Nutzung der Servicrufnummer entzieht.

## **16 Bonitätsprüfung**

- 16.1 SkyTel ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zulässigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (Schufa), der Creditreform oder einem anderen Auskunftsdienst einzuholen. SkyTel ist ferner berechtigt, den genannten Auskunftsteilen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zu Wahrung berechtigter Interessen von SkyTel, der Auskunftsteil, oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## **17 Sonstige Bestimmungen**

- 17.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. SkyTel ist auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 17.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SkyTel auf einen Dritten übertragen.
- 17.3 Für Rechtsbeziehung zwischen SkyTel und dem Kunden gilt deutsches Recht.

Stand: 07 Januar 2010